
S 28 SO 229/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	28
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 SO 229/14
Datum	17.03.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 15.11.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.04.2014 verurteilt, den Klägern Bestattungskosten in Höhe von 1.258,- EUR zu erstatten. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Bestattungskosten.

Am 18.10.2013 erlitt die Klägerin zu 1) in der 21. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt. Damals standen die Kläger im Leistungsbezug nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Die Kläger ließen am 22.10.2013 die Bestattung durch das Bestattungshaus F in einem Reihengrab für muslimische Bestattung für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr vornehmen und beantragten am 29.10.2013 die Übernahme von Bestattungskosten nach [§ 74](#) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Dabei legten sie den Gebührenbescheid der Stadt S über 783,- EUR vor sowie die Rechnung des Bestattungsunternehmens in Höhe von weiteren 784,- EUR.

Mit Bescheid vom 15.11.2013 lehnte die Beklagte den Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten gem. [Â§ 74 SGB XII](#) ab. Dazu führte sie aus, dass die Kläger zwar aus Â§ 8 Abs 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) ein Bestattungsrecht haben, sie aber aufgrund der Wahlmöglichkeit keine Bestattungspflicht treffe, sondern das T-L S. Auch liege keine erbrechtliche Verpflichtung zur Kostentragung vor, ebenso wenig eine unterhaltsrechtliche. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 03.04.2014 zurückgewiesen. Darin führte die Beklagte aus, dass im Fall einer Fehlgeburt die in Â§ 8 BestG NRW geregelte Bestattungspflicht nicht notwendigerweise die Eltern eines Kindes betrifft, so dass die Kostentragungspflicht zu verneinen sei. Am 05.05.2014 haben die Kläger Klage erhoben. Sie führen aus, dass die Bestattung durch die T-L nicht einer muslimischen Bestattung entspricht.

Sie beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15.11.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.04.2014 zu verurteilen, die Bestattungskosten für C1 C2 zu übernehmen, abzüglich der Kosten für den Kindersarg.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie betont, dass die T-L die Bestattungspflicht hatten, nicht aber die Kläger. Sie trägt vor, dass die im T-L entbundenen Fehlgeburten, soweit sie nicht von den Eltern beigesetzt werden, im Rahmen einer vierteljährlichen Beisetzungsfeierlichkeit bestattet werden. Dabei würden auch auf muslimische Riten Rücksicht genommen, allerdings werde eine Sammelbestattung durchgeführt d.h. es werden mehrere Fehlgeburten in einen Sarg gelegt und bestattet. Die dargelegten Bestattungskosten seien mit Ausnahme des Kindersargs grundsätzlich angemessen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakte Bezug genommen. Sie waren Gegenstand der Entscheidung.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Erstattung der Bestattungskosten gem [Â§ 74 SGB XII](#), da sie zur Tragung der Kosten der Bestattung verpflichtet sind. Inhaber des

Anspruchs aus [Â§ 74 SGB XII](#) ist derjenige, der zur Tragung der Kosten der Bestattung verpflichtet ist.

Zwar sind die KIÄrger nicht nach erbrechtlichen Vorschriften zur Bestattung verpflichtet. Auch wenn [Â§ 1968](#) BÄ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmt, dass der Erbe die Kosten der Beerdigung des Erblassers trÄ¼gt. Die Tochter der KIÄrger ist jedoch in der 21. SSW mit einem Gewicht unter 500 Gramm als Fehlgeburt tot geboren worden. Sie ist kein Erblasser im Sinne der Vorschrift. Der Erbfall setzt nÄ¼mlich den Tod einer Person voraus ([Â§ 1922 BGB](#)). Die RechtsfÄ¼higkeit des Menschen beginnt jedoch erst mit der Vollendung der Geburt als lebender Mensch. Damit ist die Fehlgeburt nicht rechtsfÄ¼hig. Auch wenn der Nasciturus fÄ¼r den Fall der Geburt durch Sonderbestimmungen geschÄ¼tzt ist und somit als teilweise rechtsfÄ¼hig angesehen wird, so ist jedoch jedenfalls die Geburt erforderlich.

Gleiches gilt fÄ¼r die unterhaltsrechtlichen Vorschriften. Eine Pflicht zur Ä¼bernahme der Bestattungskosten kann sich zwar aus unterhaltsrechtlichen Vorschriften ergeben. Unterhaltsberechtigung setzt jedoch ebenfalls die Geburt eines lebenden Menschen voraus.

Die KIÄrger sind jedoch Verpflichtete im Sinne des [Â§ 74 SGB XII](#), da sie nach Â§ 8 BestG NRW zur Bestattung verpflichtet sind. Auch wenn das Landesrecht nicht die Kostenerstattung regelt, sondern nur die Pflicht zur Bestattung selbst, so ist dieser zur Bestattung Verpflichtete dennoch Verpflichteter im Sinne des [Â§ 74 SGB XII](#), da es sich um eine Ä¼ffentlich-rechtlich verursachte Kostenlast handelt.

Nach Â§ 8 Abs 1 Bestattungsgesetz NRW sind zur Bestattung verpflichtet in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljÄ¼hrige Kinder, Eltern, volljÄ¼hrige Geschwister, GroÄ¼eltern und volljÄ¼hrige Enkelkinder (Hinterbliebene). Damit sind die KIÄrger als Eltern grundsÄ¼tzlich zur Bestattung verpflichtet. Zwar haben nach Abs 2 die Inhaber des Gewahrsams Ä¼ber die Klinik Ä¼ber zu veranlassen, dass Ä¼ber Fehlgeburten Ä¼ber, die nicht nach Â§ 14 Abs 2 bestattet werden, ohne GesundheitsgefÄ¼hrdung und ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der BevÄ¼lkerung verbrannt werden. Sie haben dann auch die Kostenlast dafÄ¼r zu tragen (Â§ 14 Abs 2 Satz 3 BestG NRW). Nach Â§ 14 Abs 2 BestG NRW sind Fehlgeburten auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wÄ¼nscht. Genau diesen Wunsch haben die KIÄrger geÄ¼uert und die Bestattung veranlasst. Daraus zu folgern, dass eine Verpflichtung der KIÄrger, ihre in der 21. Schwangerschaftswoche als Fehlgeburt zur Welt gekommene Tochter zu bestatten, nicht bestehe, weil die Klinik fÄ¼r den Fall, dass eine ErklÄ¼rung der Eltern zur Bestattung von Fehlgeburten nicht vorliegt, eine Sammelbestattung unter eigener Kostenlast durchzufÄ¼hren hat, ist nach Ä¼berzeugung der Kammer rechtswidrig. Vielmehr resultiert die Verpflichtung der Eltern zur Bestattung zumindest aus der ErklÄ¼rung, die Bestattung durchzufÄ¼hren zu wollen. Haben sie diese ErklÄ¼rung, wie vorliegend abgegeben, so resultiert daraus auch ihre Verpflichtung, die Bestattung durchzufÄ¼hren. Die Verpflichtung der Klinik, die Fehlgeburten zu bestatten, deren Eltern den Wunsch nach Â§ 14 BestG NRW dazu nicht geÄ¼uert haben, verdrÄ¼ngt nach Ä¼berzeugung der Kammer nicht die Verpflichtung der Eltern aus Â§ 8 Abs 1 Bestattungsgesetz, solange sie den Wunsch

nach Â§ 14 BestG NRW geÃuert haben.

Das den Eltern eingerÃumte Wahlrecht, die Bestattung einer Fehlgeburt durchfÃhren zu wollen, kann im Ãbrigen nicht letztlich nur denjenigen zugestanden werden, die in der Lage sind, dafÃr die Kosten zu tragen. Zumal die AusÃbung des Wahlrechtes des KlÃger Ausdruck der eigenen MenschenwÃrde und Religionsfreiheit ist, da seitens des T-L bei der Sammelbestattung alle drei Monate eine christliche Trauerfeier abgehalten wird.

Die geltend gemachten Bestattungskosten, sind nach Ãberzeugung des Gerichts angemessen. Dies hat auch die Beklagte anerkannt, sie hat ausgefÃhrt, dass die Rechnung der HÃhe nach grundsÃtzlich nicht zu beanstanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 Abs. 1 S. 1 SGG](#).

Erstellt am: 09.07.2020

Zuletzt verÃndert am: 23.12.2024